



# Aktuelle Entwicklungen zur PatientInnen- und MitarbeiterInnensicherheit

Institut für Ethik und Recht in der Medizin  
**Mag. Verena Albrecht**

# PatientInnen- und MitarbeiterInnensicherheit



- **PatientInnensicherheit** = Abwesenheit unerwünschter Ereignisse
- **Unerwünschtes Ereignis** = unbeabsichtigtes negatives Ergebnis, das auf die Behandlung zurückzuführen ist und nicht der bestehenden Erkrankung geschuldet ist
- **Behandlungsfehler** = vermeidbares unerwünschtes Ereignis, das die Kriterien der Verletzung der Sorgfaltspflicht erfüllt
- PatientInnensicherheit = MitarbeiterInnensicherheit

# Angst vor rechtlichen Konsequenzen

- Ärztebefragung:
  - Über die Hälfte gab ab manchmal oder sogar „häufig“ bzw. „(fast) immer“ Angst vor rechtlichen Konsequenzen zu haben
  - Keine Ausreichende Information über rechtliche Rahmenbedingungen

# Aufklärungsmängel

- Aufklärung von PatientInnen
  - Arzt/Ärztin ist verpflichtet eine zeitgerechte und adäquate Aufklärung des Patienten zu leisten (KAKuG, ÄrzteG, Patientencharta)
  - Studie: größte wahrgenommene Gefahr
  - OGH Judikatur spiegelt das Studienergebnis wieder

# OGH Judikatur 2009-2019

## ■ Fachbereiche:

- Zahnheilkunde: 23 Fälle
- Orthopädie: 61 Fälle
- Gynäkologie: 36 Fälle

# OGH Judikatur

- Meistens wird Aufklärungsmangel und Behandlungsfehler gemeinsam geltend gemacht (Vgl OGH 24.6.2014, 4 Ob 185/13d)
- Eingriffsrechtswidrigkeit setzt Mangel in der Aufklärung voraus
- Sowohl Behandlungs- als auch Aufklärungsmängel sind zumeist Beweisfragen  
(Dokumentation in diesem Bereich ist das Wichtigste!)

# OGH Judikatur

- Von Patientenpräferenzen kann keine Nichtzustimmung abgeleitet werden (Vgl OGH 24.6.2014, 4 Ob 185/13d)
- Indiz: „keine weiteren Fragen zu haben und auf weitere Aufklärung zu verzichten“ kann einen Anspruch aufgrund eines Aufklärungsfehlers abwenden (Vgl OGH 24.6.2014, 4 Ob 185/13d)

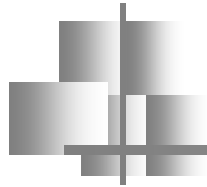
# OGH Judikatur

- OGH 15.3.2021, 4 Ob 194/20p
  - Es muss nicht auf alle denkbaren Folgen der Behandlung hingewiesen werden - dies würde die Aufklärungspflicht in unvertretbarer Weise überspannen
    - Insb nicht wenn die Gefahr nur in äußerst seltenen Fällen anzunehmen ist und bei verständigen PatientInnen für deren Entschluss nicht ernsthaft ins Gewicht fallen würde
  - Verschärfte Aufklärungspflicht bei typischer Gefahr





**Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!**



Institut für Ethik und Recht in der Medizin  
**Mag. Verena Albrecht**